



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade zur Geltung der Maßnahmen nach der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (AV zur Inzidenz unter 10)

Gemäß § 1 b Abs. 1 i. V. m. § 1 a Abs. 3 und Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)* und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stade die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 10 nicht überschritten hat. Ab dem 19.07.2021 gelten damit die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 Anwendung finden.
2. Die Allgemeinverfügung vom 07.07.2021 des Landkreises Stade zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID19“ in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (AV zur Inzidenz unter 35) wird hiermit aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werkzeuge unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Der Landkreis Stade ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD zuständige Behörde.

Im Landkreis Stade beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinander folgenden Werktagen nicht mehr als 10 Fälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen. Maßgeblich sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte (www.rki.de/inzidenzen).

Es gelten damit die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 10 vorgesehen sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 17.07.2021

Landkreis Stade
Der Landrat
In Vertretung



Heinze